

Franckesche Stiftungen zu Halle

Bericht Vom Brodt-Backen/ Fundiret und gerichtet auff die Substantz/ Natur/ Eigenschafft und Gütigkeit des Fruchtwachs/ und dann nach Art treulichen/ ...

Müller, Sebald

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1706

VD18 1311056X

Von dem Brau-Werck auff den Dörffern.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-193443

Welcher aber die Bier-Ordnung und Sazung überfahren/ und einig Bier ungekieset/ oder höher dann ihm dasselbige gesaht aufzuzapffen/ oder in andere wege darwider handeln würde/ dem sol dasselbige Faß Bier von dem Rathe des Orts genommen/ und umb der Verbrechung willen darum gestraffet werden.

Wann ein Bürger oder Brauer in einer Stadt Bier außserhalb Landes verschicken wil / so soll er solches den Bierkiesern anzeigen / damit sie es zuvor kosten/ und wann sie dasselbe gut befinden/sollen sie das Faß mit des Raths Zeichen brennen/ wo aber das nicht geschicht / sollen die Thorhüter solches aus der Stadt zu führen/ nicht gestatten.

Von dem Brau-Werck auff den Dörffern.

Nachdem sich auch in etlichen Dörffern die Einwohner unterstehen/nicht alleine Bier/ sondern auch gebranten Wein zu brauen/ und damit den Bürgern in den Städten / an ihren Brau-Wercken merckliche Verhinderung thut/ welches keines weges zu gedulden/ derowegen soll es die Obrigkeit an dem Ort da es geschicht/ bey hoher Straffe verbieten / daß gedachte Un-